

Übersetzung aus der englischen Sprache

E/ECE/811

E/ECE/TRANS/564 Änderung 3

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN

über

**DIE ARBEIT DES IM INTERNATIONALEN STRAßENVERKEHR
BESCHÄFTIGTEN FAHRPERSONALS**

(AETR)

Erstellt in Genf am 1. Juli 1970

Änderung 3*

* in Kraft getreten am 28. Februar 1995

Artikel 10 – Kontrollgerät

Am Ende des 1. Absatzes, Unterabsatz (a) dieses Artikel wird folgender Satz eingefügt:

Ein Kontrollgerät, das hinsichtlich Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 entspricht, wird so betrachtet, als erfülle es die Bestimmungen dieses Übereinkommens einschließlich seines Anhangs und seiner Anlagen.

Artikel 13 – Übergangsbestimmungen

Die Änderung lautet wie folgt:

Die Vorschriften des neuen Artikels 10 – Kontrollgerät – werden für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens nicht vor dem 24. April 1995 verbindlich. Bis dahin finden die Vorschriften des alten Artikels 12 – Persönliches Kontrollbuch – und des alten Artikels 12a – Kontrollgerät – weiterhin Anwendung.

Anhang – Anlage 2, Kapitel I

PRÜFZEICHEN UND BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN

I. PRÜFZEICHEN

Die Änderung lautet wie folgt:

1. Das Prüfzeichen besteht

– aus einem Rechteck, in dem der Buchstabe e) angebracht ist, gefolgt von der Kennzahl des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, und zwar

Deutschland	–	1	Rumänien	–	19
Frankreich	–	2	Polen	–	20
Italien	–	3	Portugal	–	21
Niederlande	–	4	Russische Föderation	–	22
Schweden	–	5	Griechenland	–	23
Belgien	–	6	Irland	–	24
Tschechische Republik	–	8	Kroatien	–	25
Spanien	–	9	Slowenien	–	26
Yugoslawien	–	10	Slowakei	–	27
Vereinigtes Königreich	–	11	Weißrussland	–	28
Österreich	–	12	Estland	–	29
Luxemburg	–	13	Republik Moldau	–	30
Norwegen	–	16	Bosnien und Herzegowina	–	31
Dänemark	–	18	Lettland	–	32

Nachfolgende Nummern werden zugeteilt:

- i) Ländern, die Vertragspartei des Abkommens von 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der

Genehmigung sind, dieselben Nummern, wie sie diesen Ländern im Rahmen dieses Abkommens zugeteilt wurden;

- ii) Ländern, die Nichtvertragspartei des Abkommens von 1958 sind, in der chronologischen Reihenfolge der Ratifizierung oder des Beitritts zu diesem Abkommen

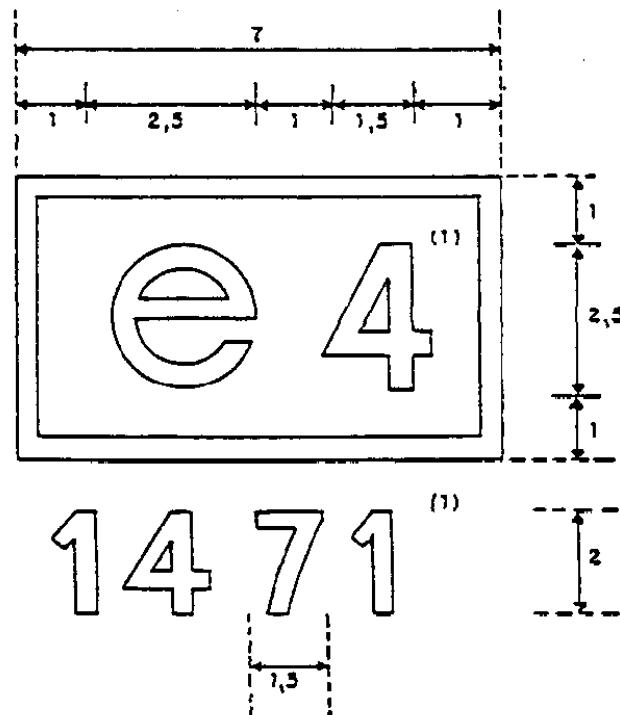
und

aus einer Bauartgenehmigungsnummer, die der Nummer des für das Muster des Kontrollgeräts oder des Schaublattes ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens entspricht und an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks anzubringen ist.

Anmerkung: Um eine künftige Übereinstimmung zwischen den Ländernummern im Abkommen von 1958 und den im AETR-Abkommen festgelegten Nummern zu gewährleisten, sollte neu beitretenden Ländern in beiden Abkommen dieselbe Nummer zugewiesen werden.

2. Das Prüfzeichen wird auf dem Typenschild eines jeden Gerätes und auf jedem Schaublatt angebracht. Das Prüfzeichen muss unverwischbar und gut lesbar sein.

3. Die nachstehend angegebenen Abmessungen des Prüfzeichens sind in Millimetern ausgedrückt und stellen die Mindestabmessungen dar. Die Relationen zwischen diesen Abmessungen müssen eingehalten werden.



(1) Diese Zahlen sind lediglich als Beispiel angeführt.